

Schriften zum Steuerrecht

Band 8

Die Wirkung für nichtig erklärter
Steuerrechtsnormen auf bestehende
Steuerverwaltungsakte

Von

Dr. Dieter Latzel



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

DIETER LATZEL

**Die Wirkung für nichtig erklärter Steuerrechtsnormen
auf bestehende Steuerverwaltungsakte**

Schriften zum Steuerrecht

Band 8

**Die Wirkung für nichtig erklärter
Steuerrechtsnormen auf bestehende
Steuerverwaltungsakte**

Von

Dr. Dieter Latzel



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1971 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1971 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 02468 0

Meiner Mutter

Inhaltsübersicht

A. Die Prüfung der Gültigkeit von Steuerrechtsnormen	13
I. Nichtigklärung durch das Bundesverfassungsgericht	13
II. Nichtigklärung durch ein Landesverfassungsgericht	15
III. Inzidente Gültigkeitsprüfung durch andere Gerichte	17
IV. Nichtigklärung durch § 47 VwGO	18
V. Bisher für nichtig erklärte und dem Bundesverfassungsgericht zur Nachprüfung vorgelegte Steuerrechtsnormen	19
1. Vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärte Steuerrechts- normen	19
2. Dem Bundesverfassungsgericht zur Nachprüfung vorgelegte Steuerrechtsnormen	22
3. Inzidente Feststellung der Nichtigkeit durch die Gerichte der Fi- nanzgerichtsbarkeit	25
4. Steuerrechtsnormen, die von den Gerichten der Verwaltungs- gerichtsbarkeit inzident für ungültig angesehen worden sind	27
B. Wirkung der Nichtigkeit einer Steuerrechtsnorm auf den Steuer- verwaltungsakt im konkreten Verfahren, in dem die Steuerrechts- norm Gegenstand der Prüfung war	28
I. Begriff des Steuerverwaltungsakts	28
II. Wirkung im einzelnen	29
C. Unmittelbare Wirkung der Nichtigkeit einer Steuerrechtsnorm auf sonstige Steuerverwaltungsakte, die auf der nichtigen Norm be- ruhen	32
I. Das Beruhen auf einer nichtigen Rechtsnorm	32
II. Sind die auf einer nichtigen Rechtsnorm beruhenden Steuer- verwaltungsakte selbst nichtig?	35
1. Bedeutung und Wirkung der Nichtigklärung einer Rechtsnorm	35
a) Wenn eine vorkonstitutionelle Norm infolge des Inkraft- tretens des Grundgesetzes verfassungswidrig geworden ist	36
b) Wenn eine nachkonstitutionelle Norm nachträglich verfas- sungswidrig wird	36
c) Wenn eine nachkonstitutionelle Norm von Anfang an ver- fassungswidrig ist	37

d) Zusammenfassung	42
e) Ergebnis	42
2. Bewirkt der Mangel einer gültigen normativen Grundlage die Nichtigkeit der vor der gerichtlichen Feststellung der Nichtigkeit der Norm erlassenen Steuerverwaltungsakte?	42
a) Abgrenzung zwischen aufhebbaren und nichtigen Verwaltungsakten	42
b) Kommt einem Verwaltungsakt, dem eine gültige Rechtsgrundlage fehlt, ebenfalls Wirkungskraft zu?	45
c) Ausnahmsweise Nichtigkeit	46
d) Ergebnis	46
III. Besonderheiten für nach Verkündung der gerichtlichen Entscheidung erlassene Steuerverwaltungsakte	47
D. Die weiteren Wirkungen der Nichtigerklärung einer Steuerrechtsnorm auf unanfechtbare Steuerverwaltungsakte, wenn die geschuldeten Steuern vor Feststellung der Nichtigkeit gezahlt worden sind	49
I. Unmittelbare Steuernachforderungen und unmittelbare Erstattungsansprüche	49
II. Können unanfechtbare, einer gültigen gesetzlichen Grundlage entbehrende Steuerverwaltungsakte berichtigt werden?	51
1. Der Begriff der Berichtigung	51
2. Liegen die tatbestandlichen Voraussetzungen der Berichtigungsvorschriften vor?	52
a) § 92 Abs. 3 AO	52
b) § 93 AO	53
c) § 94 Abs. 1 Ziff. 1 AO	53
d) § 94 Abs. 1 Ziff. 2 AO	54
e) § 95 AO	54
f) § 96 AO	55
g) § 93 AO	55
h) § 4 Abs. 2 StAnpG	55
i) § 4 Abs. 3 Ziff. 2 StAnpG	56
j) § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AO	60
k) § 222 Abs. 1 Ziff. 3 AO	61
aa) „Fehler“	62
bb) Aufdeckung bei Nachprüfung durch die Aufsichtsbehörde	64
cc) Sperrwirkung des § 222 Abs. 2 AO?	64
dd) Ergebnis	67
l) § 222 Abs. 1 Ziff. 4 AO	67
m) § 223 AO	68
n) § 224 AO	69

Inhaltsübersicht	9
o) §§ 225, 225 a, 225 b, 226 AO	69
3. Weitere Voraussetzungen für eine Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen	69
a) Die Unanfechtbarkeit als Hinderungsgrund	70
b) Die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen, als Hinderungsgrund	71
c) Sonstige Erwägungen bei der Ermessensentscheidung	74
4. Weitere Voraussetzungen für eine Berichtigung zugunsten der Finanzverwaltung und für eine Steuernachforderung	76
a) Das Vertrauen des Steuerpflichtigen auf den Bestand des Rechtsscheins der nichtigen Norm als Hinderungsgrund	77
b) Das Vertrauen des Steuerpflichtigen auf den Bestand des Steuerverwaltungsakts als Hinderungsgrund	79
c) Beschränkter Vertrauensschutz zugunsten des Steuerpflichtigen	79
5. Zusammenfassung	80
III. Steht § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG einer Berichtigung zugunsten der Finanzverwaltung und der Steuerpflichtigen und einer Steuernachforderung entgegen?	81
1. Verfassungsmäßigkeit des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG	82
2. Gilt § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG nur für die Nichtigerklärung von Normen durch das Bundesverfassungsgericht oder auch durch andere Gerichte?	83
3. Schließt § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG eine Berichtigung der auf einer für nichtig erklärten Rechtsnorm beruhenden Steuerverwaltungsakte aus?	86
a) Die von der Verwaltung, der Rechtsprechung und dem Schrifttum hierzu vertretenen Meinungen	86
b) Ausgangspunkt für die Erörterung der Streitfrage	94
c) Allgemeine Bedeutung der Worte „bleiben unberührt“	95
d) Die Rechtsbeständigkeit der Steuerverwaltungsakte	96
e) Denkbare Umfang des Schutzes der Bestandskraft durch § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG und Auswirkungen auf die Berichtigungsvorschriften	101
aa) „Deklaratorische Schutzwirkung“	101
bb) „Einfache konstitutive Schutzwirkung“	102
cc) „Verstärkte konstitutive Schutzwirkung“	102
dd) „Absolute Schutzwirkung“	102
f) Vereinbarkeit der vier Wirkungsmöglichkeiten mit Wortlaut und Grundgedanken des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG	103
g) Kritik an der „herrschenden Meinung“	104
h) Bedeutung der Eigenschaft des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG als lex specialis	107

i) Umfang der Schutzwirkung des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG?	107
aa) Aufbau der Vorschrift	107
bb) Die Gesetzesmaterialien	109
cc) Bedeutung des Grundsatzes „volenti non fit iniura“	112
dd) Rechtssicherheit, Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung	112
α) Rechtssicherheit	113
β) Gesetzmäßigkeit der Besteuerung	114
γ) Gleichmäßigkeit der Besteuerung	115
δ) Abwägung im einzelnen — Ergebnis	119
j) Die „besonderen gesetzlichen Regelungen“ im Sinn des § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG	121
k) Zusammenfassung	123
IV. Steuererstattung aus Billigkeitsgründen nach § 131 AO	124
1. Steht § 79 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG einem Erlaß von Steuern entgegen, die auf Grund für nichtig erklärter Rechtsnormen gezahlt worden sind?	125
2. Rechtsnatur der Entscheidung nach § 131 AO	126
3. Die Unanfechtbarkeit des Steuerbescheides als Hinderungsgrund für einen Erlaß	127
4. Die Berichtigungsvorschriften als Hinderungsgrund für einen Erlaß	128
5. Sachliche Billigkeitsgründe	128
V. Vorschläge für eine Lösung der Frage der Berichtigung durch den Gesetzgeber	130
1. Übernahme der österreichischen Regelung der Wirkungen der Nichtigerklärungen von Rechtsnormen?	130
2. Lösung im Sinn einer Berichtigung wegen der Nichtigkeit der Norm	131
Nachtrag	136
Literaturverzeichnis	141

Abkürzungsverzeichnis

AöR	Archiv für öffentliches Recht
BB	Der Betriebsberater, Zehntagedienst für Wirtschafts-, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht
BStBl. III	Bundessteuerblatt Teil III, Entscheidungen und Gutachten des Bundesfinanzhofs, herausgegeben vom Bundesfinanzhof
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, herausgegeben von den Mitgliedern des Gerichts
Das Wichtigste	Das Wichtigste für den Chef — Der Wirtschaftsberater, Die aktuellen Informationsbriefe für Unternehmer und betriebliche Führungskräfte
DB	Der Betrieb, Wochenschrift für Betriebswirtschaft, Steuerrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht
DStR	Deutsches Steuerrecht, Zeitschrift für Praxis und Wissenschaft des gesamten Steuerrechts
DStZ A	Deutsche Steuer-Zeitung Ausgabe A, Herausgeber: Wolfgang Mersmann, Präsident des Bundesfinanzhofs
DStZ B	Deutsche Steuer-Zeitung (Steuer-Schnellpost) vereinigt mit „Erlaß und Entscheidung“, Herausgeber: Walter Grund, Staatssekretär im Bundesfinanzministerium und Wolfgang Mersmann, Präsident des Bundesfinanzhofs
DV	Deutsche Verwaltung, Zeitschrift für Verwaltungsrecht
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt und Verwaltungsarchiv
DZ	Deutsche Zeitung und Wirtschaftszeitung
EFG	Entscheidungen der Finanzgerichte, herausgegeben auf Veranlassung der Finanzgerichte der Bundesrepublik und unter Mitwirkung der Verwaltungsgerichte Berlin, von Finanzpräsident a. D. Dr. Paul Hoffmann
FR	Finanz-Rundschau, Deutsches Steuerrecht
GmbH-Rdsch	GmbH-Rundschau, Die Zeitschrift für den GmbH-Geschäftsführer
HFR	Höchstrichterliche Finanzrechtsprechung, Sammlung amtlich nicht veröffentlichter Entscheidungen des Bundesfinanzhofs mit Anhang: Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts; herausgegeben unter Mitwirkung von Richtern des Bundesfinanzhofs von Vizepräsident des Bundesfinanzhofs a. D. Dr. Hermann Wennrich

Inf	Die Information über Steuer und Wirtschaft, Fachzeitschrift für Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht
KStR	Kurze Steuer- und Rechtsnachrichten, Zeitschrift für Steuer-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
RdschDSt	Deutsche Steuer-Rundschau, Ausgabe L mit „Rundschau für den Lastenausgleich“ vereinigt mit der Zeitschrift „Der Lastenausgleich“
NSt	Neues Steuerrecht von A bis Z, Kommentar-Zeitschrift für das gesamte Steuerrecht
NWB	Neue Wirtschafts-Briefe, Zeitschrift für Steuer- und Wirtschaftsrecht, vereint mit „Wirtschaftliche Kurzbrieft“ und „Steuerrecht in Kurzform“
RStBl.	Reichssteuerblatt, herausgegeben vom Reichsfinanzministerium
RWP	Rechts- und Wirtschafts-Praxis
Staatszeitung	Staatszeitung, Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz
StRK	Steuerrechtsprechung in Karteiform, Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuersachen, begonnen von Alfons Mrozek, fortgeführt von Dr. W. Hübschmann und Paul Kaatz
StRK-Anm.	Steuerrechtsprechung in Karteiform, Höchstgerichtliche Entscheidungen in Steuersachen, Anhang: StRK-Anmerkungen, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Günther Felix
StuB	Steuer- und Buchhaltung, Fachzeitschrift für das Steuer-, Wirtschaftsrecht und Rechnungswesen
StW	Steuer und Wirtschaft
StWK	Steuer- und Wirtschaftskurzpost
UStR	Umsatzsteuer-Rundschau, zugleich Beilage zur Finanz-Rundschau
VerwArch	Verwaltungsarchiv, Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik, Vierteljahresbeilage der Zeitschrift „Deutsches Verwaltungsblatt“
VerwRspr	Verwaltungsrechtsprechung
VJSchrStFr	Vierteljahresschrift für Steuer- und Finanzrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
ZZP	Zeitschrift für zivilprozessuale Praxis

A. Die Prüfung der Gültigkeit von Steuerrechtsnormen

Mit „Steuerrechtsnormen“ werden alle Rechtsnormen auf dem Gebiet des Steuerrechts gemeint, sei es, daß sie materielles Steuerrecht oder steuerliches Verfahrensrecht betreffen. Dazu werden bundesrechtliche und landesrechtliche Normen gezählt, und zwar sowohl Gesetze im formellen wie im materiellen Sinn, also auch Rechtsverordnungen und kommunale Satzungen, in denen Steuern und Abgaben mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich geregelt sind. Mangels Rechtsnormqualität fallen Verwaltungsanweisungen und Verwaltungsrichtlinien nicht unter den Begriff der Steuerrechtsnorm.

Steuerrechtsnormen in diesem Sinne können sowohl von den Verfassungsgerichten, vornehmlich dem Bundesverfassungsgericht, als auch von anderen Gerichten einer Gültigkeitsprüfung unterzogen werden.

I. Nichtigklärung durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht kann Steuerrechtsnormen für nichtig erklären, wenn sie gegen das Grundgesetz oder gegen eine ranghöhere Norm des Bundesrechts verstoßen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz sieht eine Nichtigklärung von Rechtsnormen in drei verschiedenen Verfahren vor: im Verfahren der „abstrakten Normenkontrolle“ auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages (Art. 93 Abs. 1 Ziff. 2 GG; §§ 13 Ziff. 6, 76 ff., 78 BVerfGG), im Verfahren der „konkreten Normenkontrolle“ auf Grund eines Vorlagebeschlusses eines Gerichts (Art. 100 GG; §§ 13 Ziff. 11, 80 ff., 82 Abs. 1 BVerfGG) und im Verfahren der von einem Staatsbürger erhobenen Verfassungsbeschwerde (§§ 90 ff., 95 Abs. 3 BVerfGG)¹. Kommt das Bundesverfassungsgericht zu der Überzeugung, daß eine Rechtsnorm gegen das Grundgesetz oder gegen eine ranghöhere Norm des Bundesrechts verstößt, so stellt es in seiner Entscheidung die Nichtigkeit der Norm fest (§ 78 Satz 1 BVerfGG) oder erklärt die Rechtsnorm für nichtig (§§ 78 Satz 2, 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG).

¹ Im Verfahren nach Art. 126 GG, § 13 Ziff. 14 BVerfGG handelt es sich nicht um die Gültigkeit von Rechtsnormen, sondern um das Fortgelten einer Rechtsnorm als Bundes- oder Landesrecht. Dieses Verfahren hat deshalb hier keine Bedeutung.

Die Ausdrucksweisen „stellt die Nichtigkeit fest“ und „erklärt die Rechtsnorm für nichtig“ werden dabei synonym gebraucht.

Das Bundesverfassungsgericht kann Steuerrechtsnormen in diesen Verfahren unter folgenden Voraussetzungen nachprüfen:

1. im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle:
Bundes- oder Landesrecht jeder Art, also Gesetze im formellen Sinn, Rechtsverordnungen, Satzungen und sonstige Rechtsvorschriften, auf seine Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz² und ferner Landesrecht jeder Art auf seine Vereinbarkeit mit Bundesrecht³;
2. im Verfahren der konkreten Normenkontrolle: nachkonstitutionelle Gesetze⁴, und zwar nur im formellen Sinn⁵ (Bundes- und Landesgesetze⁶ auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz (Art. 100 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 1. Fall GG). Das Bundesverfassungsgericht kann in diesem Verfahren ferner nachkonstitutionelle Landesgesetze auf ihre Vereinbarkeit mit Bundesrecht prüfen⁷ (Art. 100 Abs. 1 Satz 2 2. Fall GG).
3. im Verfahren der Verfassungsbeschwerde: vor- oder nachkonstitutionelles Bundes- oder Landesrecht jeder Art⁸, auf dem der mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Hoheitsakt beruht⁹, wenn dieser den Beschwerdeführer in einem seiner Grundrechte oder in einem der ihnen gleichgestellten Rechte verletzt¹⁰ (§§ 95 Abs. 3 Satz 2, 90, Abs. 1 BVerfGG).

² BVerfGE 1, 184 ff. 196.

³ s. Anm. 2; ebenso *Pohle*, Verfassungsbeschwerde und Normenkontrolle ... S. 57.

⁴ d. h. Gesetze, die nach dem Inkrafttreten des Grundgesetzes, dem 24. Mai 1949, verkündet oder zwar zu einem früheren Zeitpunkt verkündet, aber nach dem 24. Mai 1949 „in den Willen des Gesetzgebers aufgenommen sind“: BVerfGE 2, 124 ff., 128; 4, 331 ff., 340, 341; 6, 55 ff., 64; 7, 282 ff., 290; 10, 129 ff., 130 und 185 ff., 191; 11, 126 ff., 131; *Müller* in DVBl. 1962, 841 ff. und *Lange* in NJW 1962, 893 ff.

⁵ BVerfGE 1, 184 ff., 197, 201.

⁶ *Pohle*, a.a.O., S. 57.

⁷ *Pohle*, a.a.O.

⁸ Gesetz im Sinn des § 95 BVerfGG ist jede Rechtsnorm: Beschluß des OLG Bremen vom 15. 10. 1962 im MDR 1962, 1007.

⁹ Das ist in der Regel ein letztinstanzliches Urteil; unter den Voraussetzungen des § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG kann es auch ein erst- oder zweitinstanzliches Urteil oder ein Verwaltungs- bzw. Steuerverwaltungsakt sein; unter den engen Voraussetzungen des § 95 Abs. 3 Satz 1 BVerfGG kann auch unmittelbar ein Gesetz mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden.

¹⁰ Oder wenn einer gültigen Norm durch unrichtige Auslegung ein verfassungswidriger Sinn gegeben wurde: BVerfG Urt. vom 17. 11. 1953 in NJW 1954, 30.

Stellt das Bundesverfassungsgericht in den genannten Verfahren die Nichtigkeit einer Norm fest oder erklärt es eine Norm für nichtig, so bindet diese Entscheidung nach § 31 Abs. 1 BVerfGG die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder, sowie alle Gerichte und Behörden. Diese Organe dürfen die Rechtsnorm nicht mehr als gültig betrachten; sie müssen die Nichtigkeit der Norm der Beurteilung der von ihnen zu entscheidenden Sachverhalte zugrunde legen.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat ferner nach § 31 Abs. 2 BVerfGG Gesetzeskraft, d. h. ihr kommt materiell-rechtlich die Wirkung eines Gesetzes zu¹¹. Die Entscheidung gilt also für alle Sachverhalte, die von der für nichtig erklärten Norm erfaßt würden. Durch § 31 BVerfGG wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts somit mit allgemeinverbindlicher Wirkung *inter omnes* ausgestattet¹².

II. Nichtigkeitsklärung durch ein Landesverfassungsgericht

Die Landesverfassungen sehen ebenfalls abstrakte Normenkontrollverfahren vor, in denen die Landesverfassungsgerichte auf Antrag der Landesregierung oder eines bestimmten Prozentsatzes der Mitglieder der Landtage, in bestimmten Fällen auch auf Antrag anderer Organe Landesrecht jeder Art auf seine Vereinbarkeit mit der Landesverfassung nachzuprüfen haben. Entsprechende Bestimmungen sind enthalten in Art. 68 Abs. 1 Ziff. 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg¹³, in den Artikeln 131, 132 der Verfassung des Landes Hessen¹⁴, in Art. 65 Abs. 2 Ziff. 1 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg¹⁵, in Art. 140 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen¹⁶, in Art. 42 Abs. 1 Ziff. 2 der vorläufigen Niedersächsischen Ver-

¹¹ Nach der Neufassung des § 31 Abs. 2 BVerfGG durch das 3. Gesetz zur Änderung des BVerfGG vom 3. 8. 1963 (BGBl. I, 589) hat die Entscheidung auch dann Gesetzeskraft, wenn das BVerfG im Verfahren der Verfassungsbeschwerde die Nichtigkeit einer Rechtsnorm feststellt; zur Gesetzeskraft siehe auch *Maunz*, Staatsrecht 12. Aufl., § 26 II 2 b, S. 244.

¹² *Müller* in DVBl. 1962, 158 ff., 163; *Lechner*, BVerfGG § 31 Anm. II und III und BVerfGG-Ergänzungsband § 31 zu II; vgl. auch Dr. Wahl in Verhandlg. d. Deutschen Bundestages, I. Wahlperiode 1949, Sten.Ber.Bd. 6 S. 4225 re.Sp.Mitt.

¹³ v. 11. 11. 1953 — GBl. S. 173 — geändert durch Gesetz v. 7. 12. 1959 — GBl. S. 171 —; §§ 48 ff. des Gesetzes über den Staatsgerichtshof v. 13. 12. 1954 — GBl. S. 171 — geändert durch Gesetz v. 16. 10. 1963 — GBl. S. 143.

¹⁴ v. 1. 12. 1946 — GVBl. S. 229 —; §§ 41—43 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof vom 12. 12. 1947 — GVBl. 1948 S. 3—, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 1960 — GVBl. S. 219 —.

¹⁵ v. 6. 6. 1952 — GVBl. S. 117 —; §§ 35—37 des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht vom 2. 10. 1953.

¹⁶ v. 21. 12. 1947 — GBl. S. 251 —.